

Verbindliche Anmietung von Sporträumlichkeiten der Marktgemeinde Brunn am Gebirge

Mieter:

Verein/Firma/Organisation: _____

Ansprechpartner: _____

Rechnungsadresse: _____

Telefon: _____

E-Mail-Adresse: _____

Benützungszeiten:

Datum	Uhrzeit	Zweifach-Sporthalle			Volksschule	
		Turnsaal 1	Turnsaal 2	Bewegungsraum	Turnsaal	Bewegungsraum
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Tarife:

Zweifach-Sporthalle			Volksschule	
Turnsaal 1	Turnsaal 2	Bewegungsraum	Turnsaal	Bewegungsraum
€ 27,00/Std.	€ 27,00/Std.	€ 18,00/Std.	€ 18,00/Std.	€ 9,00/Std.

jeweils exklusive Mehrwertsteuer

Vertragsbedingungen

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anmietung der oben angeführten Sporträumlichkeiten ausschließlich zu den nachstehend vereinbarten allgemeinen Vertragsbedingungen erfolgt.

- I. Die Marktgemeinde Brunn am Gebirge ist Verfügungsberechtigt über die Volksschule Brunn am Gebirge, Wienerstraße 23, 2345 Brunn am Gebirge, Baufläche 92, EZ 68, KG Brunn am Gebirge, sowie über die Zweifach-Sporthalle mit Bewegungsraum, Jubliäumstraße 1-5, 2345 Brunn am Gebirge, Grundstück Nr. 74./7, EZ 2738, KG Brunn am Gebirge. Beide Liegenschaften stehen im alleinigen Eigentum der Marktgemeinde Brunn am Gebirge.
- II. Das Benützungsverhältnis beginnt und endet mit den unter „Benützungszeiten“ angeführten Zeiten. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, jederzeit und insbesondere auch innerhalb des unter „Benützungszeiten“ angegebenen Zeitraums die Benützung mit sofortiger Wirksamkeit zu widerrufen. Der Widerruf hat mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen.
- III. Die Gemeinde gestattet dem Mieter die Benützung der unter „Objekt“ markierten Räumlichkeiten samt dazugehöriger Garderobe und Sanitärräume.
Mit Ablauf der Benützungszeit muss der Turnsaal bzw. der Bewegungsraum sowie das gesamte Schulareal sofort verlassen werden. Außerhalb der festgelegten Benützungszeiten ist die Benützung ausnahmslos untersagt. Eine Änderung bzw. Erweiterung der Benützungszeiten ist der Gemeinde rechtzeitig schriftlich bekannt zu geben und darf erst nach schriftlicher Zustimmung durchgeführt werden.
Die Benützung der Räumlichkeiten der Volksschule während der Sommerferien ist ausdrücklich untersagt.
- IV. Die Vertragspartner vereinbaren, dass die Gemeinde für keine wie immer gearteten Schäden, die jemand anlässlich der Benützung der überlassenen Räumlichkeiten an Körper, Eigentum oder an einem sonstigen Rechtsgut erleidet, haftet, es sei denn, der eingetretene Schaden wäre auf grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde zurückzuführen.
Die Gemeinde haftet insbesondere nicht für Beschädigungen und Verluste von Sachen in den Garderoben, es sei denn, dies wäre auf grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde zurückzuführen.
Werden daher in diesem Zusammenhang Ansprüche an die Gemeinde gestellt, verpflichtet sich der Mieter zu deren umfassender Schad- und Klagloshaltung (ausgenommen den Fall grober Fahrlässigkeit der Gemeinde).
Der Mieter haftet unabhängig von einem allfälligen Verschulden der benützenden Personen für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benützung am Schulgebäude, an Einrichtungen (Inventar) usw. in sämtlichen durch die Benützung zugänglichen Räumlichkeiten eintreten, es sei denn, die Schäden wären auf grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde zurückzuführen. Der Mieter ist für alle anwesenden Personen (somit auch dritte Personen) verantwortlich.
- V. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass während des Betriebs kein Zutritt Fremder zu den Sport- und Schulräumlichkeiten erfolgen kann. Der Mieter oder eine von ihm namhaft gemachte Person (Kursleiter, Kurssprecher etc.) hat die Eingangstüre am Ende der Benützungszeit ordnungsgemäß zu versperren sowie das Licht in den vom Verein genützten Räumlichkeiten abzudrehen. Die Mitnahme von Tieren aller Art ist im gesamten Schulareal nicht erlaubt. Für den Fall des Zuwiderhandelns hat der Mieter für kausale Schäden einzustehen.
- VI. Vorgefundene oder selbst verursachte Beschädigungen im Bewegungsraum oder Turnsaal samt den dazugehörigen Nebenräumlichkeiten oder an den Einrichtungen müssen umgehend der Gemeindeverwaltung (Abteilung GLV, Telefon 02236/31601-0) mündlich gemeldet und anschließend schriftlich per E-Mail an glv@brunnamgebirge.gv.at oder mittels eingeschriebenen Briefes mitgeteilt werden. Werden der Gemeinde Beschädigungen an den zur Benützung überlassenen Räumlichkeiten bzw. am Inventar bekannt, die vom Mieter nicht gemeldet wurden, so ist die Gemeinde berechtigt, diese Mängel auf Kosten des Mieters sofort zu beheben.
- VII. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass keine baulichen Veränderungen an den zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten bzw. Inventar durchgeführt werden.
Sämtliche zur Benützung überlassenen Räumlichkeiten inklusive Garderoben, Dusch- und WC-Räume sind stets sauber zu halten. Allenfalls notwendig werdende Kosten der Beseitigung von Verunreinigungen werden dem Mieter angelastet. Die Mitnahme von Speisen und Getränken (ausgenommen Sportdrinks in eigenen Trinkflaschen) ist ausnahmslos untersagt.
- VIII. Besonders ist darauf zu achten, dass alle Teilnehmer geeignetes Schuhwerk (Hallenschuhe mit abriebfester Sohle) tragen. Das Betreten des Bewegungsraums bzw. des Turnsaals mit Straßenschuhen ist ausnahmslos verboten. Straßenschuhe sind während der Benützungszeiten außerhalb der Säle in den Garderoben zu deponieren.
Weiters ist darauf zu achten, dass im Nassbereich kein Wasser unnötig verschwendet wird.

- IX. Für die Benützung der Sporträumlichkeiten wird ein Entgelt, wie unter dem Punkt „Objekt“ angeführt eingehoben. Die angeführten Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer je angefangener Stunde. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die Höhe des vereinbarten Benützungsentgeltes laufend zu evaluieren und nötigenfalls zu erhöhen. Eine derartige Erhöhung ist dem Mieter einen Monat im Vorhinein schriftlich mitzuteilen.
- X. Sollte der Mieter die Benützung der Räumlichkeiten einstellen, ist dies unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes der Gemeinde anzuzeigen.
Das Recht zur Benützung durch den Mieter erlischt – unbeschadet der Widerrufsmöglichkeit der Gemeinde lt. Punkt II. – aus nachstehend angeführten Gründen:
- a. wenn der Mieter das Vertragsobjekt mehr als sechs Wochen nicht benützt ohne die Gemeinde zu verständigen,
 - b. wenn Bestimmungen dieses Vertrages, gesetzliche Vorschriften, behördliche Anordnungen, erteilte Weisungen oder die allgemeinen Bedingungen für die Mitbenützung von Schulräumen der Volksschule bzw. die Nutzungsordnung der Zweifach-Sporthalle nicht eingehalten werden.
- XI. Das Benützungsrecht darf vom Mieter anderen Personen weder entgeltlich noch unentgeltlich übertragen werden. Das Benützungsübereinkommen geht beiderseits nicht auf allfällige Rechtsnachfolger über.
- XII. Die Gemeinde oder ein von ihr Beauftragter ist berechtigt, jederzeit die zur Benützung überlassenen Räumlichkeiten während der Benützungszeiten zum Zwecke der Feststellung der Einhaltung der Vertragspflichten durch den Mieter zu betreten.
Diese können dem Vertragspartner Weisungen erteilen, die zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften oder der in diesem Vertrag vereinbarten Benützungsbedingungen – insbesondere auch im Interesse der Betriebssicherheit – erforderlich sind.
- XIII. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind rechtsunwirksam. Änderungen dieses Vertrages oder Zusätze zu diesem Vertrag sind nur dann rechtswirksam, wenn sie schriftlich abgefasst wurden.
- XIV. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchsetzbar, bleibt die Gültigkeit des Restvertrages unberührt. Ungültige oder undurchsetzbare Bestimmungen werden automatisch durch solche ersetzt, die unter Berücksichtigung der Interessen der Vertragspartner den gewünschten Zweck am ehesten erreichen.
- XV. Der Mieter unterwirft sich den allgemeinen Bedingungen für die Mitbenützung von Schulräumen der Volksschule bzw. der Nutzungsordnung für die Zweifach-Sporthalle, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden. Der Vertragspartner erklärt, in diese allgemeinen Bedingungen für die Mitbenützung von Schulräumen der Volksschule bzw. in die Nutzungsordnung für die Zweifach-Sporthalle vor Unterfertigung dieses Vertrages vollinhaltlich Einsicht genommen zu haben.

Brunn am Gebirge, am _____

Für die Marktgemeinde Brunn am Gebirge:

Für den Mieter:

Der Bürgermeister
Dr. Andreas Linhart

Allgemeine Bedingungen für die Mitbenützung von Schulräumen der Volksschule

Der Benützer unterwirft sich den allgemeinen Bedingungen für die Mitbenützung von Schulräumen, insbesondere:

- A) Das Rauchverbot im Schulhaus ist streng einzuhalten. Die zur Mitbenützung überlassenen Räume und die in ihnen befindlichen Einrichtungsgegenstände sind widmungsgemäß und schonend zu benützen.
- B) Mit Ablauf der Benützungszeit muss das Schulhaus sofort verlassen werden. Die vereinbarte Turnzeit gilt als effektive Turnzeit. Für Umkleidemöglichkeiten wird zusätzlich maximal ein Zeitraum von 15 Minuten gewährt.
- C) Das Anbringen von Ankündigungstafeln, Bildern und dergl. am Schulhaus wie auch in den Schulräumen ist nur im Einvernehmen mit der Schulleitung gestattet.
- D) Ein(e) VertreterIn der Marktgemeinde Brunn am Gebirge und der Schulleitung haben das Recht, sich jederzeit von der ordnungsgemäßen Mitbenützung durch Augenschein zu überzeugen.
- E) Die Reinigung der benützten Räume ist in Abstimmung mit dem Schulwart vorzunehmen.
- F) Das Abstellen von eigenen Turngeräten in den Turn- und Abstellräumen ist nur im Einvernehmen mit der Marktgemeinde Brunn am Gebirge und der Schulleitung gestattet.

Nutzungsordnung für die Zweifach-Sporthalle der Marktgemeinde Brunn am Gebirge

1. Aufsicht

Die Aufsicht über die ordnungsgemäße Nutzung der Sporthalle, des Bewegungsraumes sowie sämtlicher Nebenräume der Sporthalle erfolgt durch die zuständigen Bediensteten der Marktgemeinde Brunn am Gebirge und dem Schulwart. Diese Personen üben das Hausrecht aus, ihren Anordnungen ist in jedem Falle Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen können zur sofortigen Verweisung aus der Sporthalle und des Bewegungsraumes führen.

2. Benutzung der Sporthalle

- 2.1 Der Turn- und Sportbetrieb darf nur in Anwesenheit eines Übungsleiters oder eines Verantwortlichen, die volljährig sein müssen, durchgeführt werden. Sporthalle und Bewegungsraum dürfen von den Übungsgruppen nur in Anwesenheit des Übungsleiters oder des Verantwortlichen, betreten werden.
- 2.2 Der Übungsleiter bzw. der Verantwortliche haben dafür Sorge zu tragen, dass die umliegenden Außenbereiche und Außensportanlagen von den Übungsteilnehmern nicht betreten werden. Bei Zuwiderhandeln haftet der Übungsleiter bzw. der Verantwortliche.
- 2.3 Der Übungsleiter bzw. der Verantwortliche haben dafür Sorge zu tragen, dass während des Turnbetriebes der Zufahrtsbereich zum Haupteingang in seiner vollen Breite ständig für Einsatzfahrzeuge freigehalten wird.
- 2.4 Werden Teilfelder benutzt, darf die Sporthalle nur durch die hierfür vorgesehenen Zugänge betreten werden, damit sich die Übungsgruppen nicht gegenseitig stören.
- 2.5 Die Hallenanlagen mit ihren Trennwänden, Geräten, Installationen, technischen Einrichtungen und ihrem weiteren Inventar sind mit größter Sorgfalt zu behandeln und sauber zu halten. Die Hallentrennwände und die technischen Einrichtungen, wie Lautsprecheranlage oder Lüftung, dürfen nur von eigens instruierten Personen in Betrieb genommen und verwendet werden.
- 2.6 Die Vereine haben der Marktgemeinde Brunn am Gebirge die verantwortlichen Übungsleiter schriftlich zu melden, d.h. Personen zu benennen, die für die Aufsicht und Einhaltung dieser Nutzungsordnung verantwortlich sind.
- 2.7 Das Betreten der Sporthalle und des Bewegungsraumes ist nur mit sauberen Turn- oder Geräteschuhen mit heller Sohle oder barfuß erlaubt. Das Betreten mit Straßenschuhen oder Schuhen mit abfärbenden Gummisohlen, mit Noppen, Zapfen oder Nägeln ist strengstens verboten. Mit Turnschuhen, die als Straßenschuhe verwendet werden, darf die Halle nicht betreten werden.
- 2.8 Es dürfen keine Geräte oder sonstiges Inventar aus der Sporthalle entfernt werden.
- 2.9 Das Anbringen von Nägeln, Schrauben und dgl. an Wänden und Boden ist strengstens verboten. Das Anbringen und Installieren von Werbung oder Reklame ist mit der Marktgemeinde Brunn am Gebirge abzusprechen.
- 2.10 Es sind die feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten.
- 2.11 In der Sporthalle darf nur mit sauberen, trockenen Bällen gespielt werden. Die Behandlung der Bälle und Hände mit jeglichem Harz oder Fett ist verboten.
- 2.12 Die Trennwände sind sorgfältig zu behandeln. Es ist untersagt, an die Trennwände zu springen oder sie als Anspielstation einzubeziehen.
- 2.13 In den Korridoren, Foyers und allen Nebenräumen der Sporthalle ist das Ballspielen und das Turnen nicht gestattet. Im Bewegungsraum sind Ballspiele verboten.
- 2.14 Die Verwendung von Inlineskates, Rollschuhen, Scootern, Fahrräder und dgl. ist in der Sporthalle, im Bewegungsraum sowie allen Nebenräumen der Sporthalle verboten.
- 2.15 Das Rauchen ist in der Sporthalle, im Bewegungsraum sowie in allen Nebenräumen der Sporthalle verboten.
- 2.16 Der Übungsleiter und der Verantwortliche haben beim Verlassen der Sporthalle darauf zu achten, dass Licht und Wasser abgedreht und Fenster und Türen geschlossen sind.

3. Benutzung der Geräte

- 3.1 Geräte und Einrichtungen der Sporthalle und ihre Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß genutzt werden. Alle Übungen mit Geräten sind so zu betreiben, dass Beschädigungen unterbleiben.
- 3.2 Die Einrichtungen und Geräte sind sorgfältig zu behandeln. Die Geräte sind nach Beendigung des Sportbetriebes an den dafür vorgesehenen Platz zurückzustellen.
- 3.3 Matten dürfen nicht über den Boden geschleift werden, sondern müssen getragen oder mit dem Transportwagen gefahren werden.
- 3.4 Schadhafte Geräte oder Einrichtungen dürfen nicht benutzt werden. Der Schulwart ist unverzüglich zu unterrichten.
- 3.5 Die Unterbringung vereinseigener Geräte und Gegenstände bedarf der Zustimmung der Marktgemeinde Brunn am Gebirge. Bei einer erteilten Genehmigung übernimmt die Marktgemeinde Brunn am Gebirge keine Haftung für diese Geräte und Gegenstände.
- 3.6 Möchten Vereine Geräte und Einrichtungen nutzen, die sich im Eigentum der Schule befinden und von den Vereinen im Rahmen ihres Vereinszweckes üblicherweise nicht verwendet werden, so ist mit der Direktion der Neuen Mittelschule im Vorhinein das Einvernehmen herzustellen und ein gesondertes Ansuchen an die Marktgemeinde Brunn am Gebirge zu richten. Für den Fall einer erteilten Genehmigung gelten die Punkte 3.1 bis 3.5.

4. Benutzung der Garderoben, Duschen und Toilettenanlagen

- 4.1 Für das Wechseln der Kleidung sind die vorhandenen Garderoben zu benutzen. Der Zutritt ist nur den aktiv am Sportbetrieb teilnehmenden Personen gestattet.
- 4.2 Es ist darauf zu achten, dass die Garderoben, Toilettenanlagen und Duschräume stets sauber gehalten werden. Abfälle dürfen weder in die Toiletten noch in die Waschbecken geworfen werden.
- 4.3 Die Duschräume dürfen nur barfuß oder mit Badeschuhen betreten werden.
- 4.4 Der Nutzer hat für eine ordnungsgemäße Garderobennutzung zu sorgen. Die Marktgemeinde Brunn am Gebirge haftet nicht für abgelegte Kleidungsstücke und andere von Nutzern und Besuchern mitgebrachte und abgestellte Gegenstände. Dies gilt sowohl in der Sporthalle als auch in allen Nebenräumen.

5. Haftung

- 5.1 Der Nutzer haftet für alle mutwillig oder grob fahrlässig herbeigeführten Schäden an den Räumlichkeiten, Einrichtungen, Geräten, Außenanlagen und Zugangswegen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Marktgemeinde Brunn am Gebirge als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden.

6. Sprachliche Gleichbehandlung

- 6.1 Soweit in dieser Nutzungsordnung auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.